

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Bachelor-Studiengängen

Datum: 18.04.2023 (19.01.2023)

Fakultät: Angewandte Chemie

Studiengang: Bachelor "Angewandte Chemie"



Inhalt

A F	ormalia						3
ВА	3 Abkürzungen						4
c c	heckliste zur Übe	erprüfu	u <mark>ng der for</mark> r	nalen	Kriterien für Studieng	jänge	5
D N	icht erfüllte form	ale Kri	iterien				11
	•				Studienakkreditierung	nach	dem
Studie	nakkreditierungssta	atsvert	rag vom 13. A	April 20	18 (Teil 2 und 3)		



A Formalia

Datum	Vorläufige Version: 19.01.2023 Endgültige Version: 18.04.2023
Fakultät	Angewandte Chemie
Studiengang	Bachelor "Angewandte Chemie" (B-AC)
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	15.12.2009 / ASIIN
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	25.09.2015 / ASIIN
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: 3 (Erfüllung bestätigt am 30.09.2016) Empfehlungen: 7
Akkreditiert bis	30.09.2023
Prüfer/in	Katrin Schröder (QM)
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Dr. Dennis Troegel / Prof. Dr. Stefan Heuser
Verfahren	AC_B-AC_M-AC_RA_2023



B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
TH	Technische Hochschule
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
ВІ	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik



ja 🛚

ja 🛚

nein \square

nein \square

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)			
1.1 Bachelor		ja ⊠	nein 🗌
Nachweise: SPO B-AC vom 20.08.2010, in der Fassung vom 17.06.2019 SP B-AC, Version 9 vom 11.07.2022 (Wintersemester) MHB B-AC, Version 7 vom 12.09.2022			
Bemerkung:			
2. Regelstudienzeit in Semester (§3)			
2.1 Regelstudienzeit Bachelor in Semestern	6 □	7 🗵	8 🗆
Vollzeit		ja ⊠	nein \square
Abschlussarbeit		ja 🛚	nein \square
Nachweise: SPO B-AC			
Bemerkung:			
3. Abschlussbezeichnungen (§ 6)			
3.1 Bachelor		ja ⊠	nein 🗌
3.2 weiterbildend		ја 🗌	nein 🗵
3.3 interdisziplinär		ja 🛚	nein 🗵
3.4 Multi-Degree		ја 🗆	nein 🗵

darin Auskünfte über zugrundeliegendes

Studium

3.6 Abschlussbezeichnung: Bachelor of Science

3.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: B.Sc.

3.5 Diploma-Supplement



Nachweise:
SPO B-AC
Diploma Supplement
Bemerkung:

4. Modularisierung (§ 7)			
4.1 Studium gegliedert in Module		ja ⊠	nein 🗌
4.2 Moduldauer in Semester	1 🗵	2 🗵	>2 🗌
4.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester:		Nicht zu	treffend
Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:			
4.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls		ja ⊠	nein \square
4.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert		ja ⊠	nein 🗆
4.6 Lehr- und Lernformen		ja ⊠	nein \square
4.7 Voraussetzungen für die Teilnahme		ja ⊠	nein 🗆
davon benannt sind:			
4.8 Kenntnisse		ja 🛚	nein 🗆
4.9 Fähigkeiten		ja 🛚	nein 🗌
4.10 Fertigkeiten		ja □	nein 🗌
4.11 Verwendbarkeit des Moduls		ja ⊠	nein 🗆
davon beschrieben sind:			
4.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs		ja ⊠	nein 🗌
4.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs		ja 🗌	nein 🗵
4.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkte	n	ja ⊠	nein 🗆
4.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung		ja ⊠	nein 🗌
zudem beschrieben sind:			
4.16 Prüfungsart		ja ⊠	nein 🗌
4.17 Prüfungsumfang		ja ⊠	nein 🗆
4.18 Prüfungsdauer		ja ⊠	nein 🗌
4.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls		ja ⊠	nein 🗌
4.20 Arbeitsaufwand des Moduls		ja ⊠	nein 🗆
4.21 Anzahl Module/Semester	<6 ⊠	6 ⊠	>6 ⊠



4.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ⊠	6 ⊠	>6 □
Nachweise:			
SPO B-AC, SP B-AC, MHB B-AC			

Bemerkung:

- 4.2: Moduldauer: bis auf wenige Module (z.B. B14, B22CH) sind die Module einsemestrig. Bei 2- semestrigen Modulen ist dies im MHB durch die Angabe der Regelsemester, in denen die Teilmodule stattfinden, eindeutig festgelegt. Im Studienplan ist dies zudem durch die grafische Darstellung der verschiedenen Studienablaufpläne ersichtlich (siehe unten)
- 4.7: Voraussetzung für Teilnahme: Es gibt teilweise Eingangsvoraussetzungen (z.B. Sicherheitsbelehrung, Haftpflichtversicherung) und empfohlene Eingangsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Module, Module bestimmter Semester) wenn keine Voraussetzungen genannt sind, gibt es keine.
- 4.8 4.10: Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten werden in den Modulbeschreibungen der genannten Module beschrieben.
- 4.11/4.12: Verwendbarkeit des Moduls im Studiengang: Pflicht- oder Wahlpflichtfach, in welchem Regelsemester.
- 4.21/4.22: Anzahl Module / ECTS / Prüfungen pro Sem (Beispiel Studienrichtung CH):

Sem 1: 4,0 / 30 / 4

Sem 2: 5,8 / 30 / 6

Sem 3: 5,2 / 30 / 6

Sem 4: 2,0 / 30 / 2

Sem 5: 5,3 / 30 / 5

Sem 6: 5,7 / 30 / 5

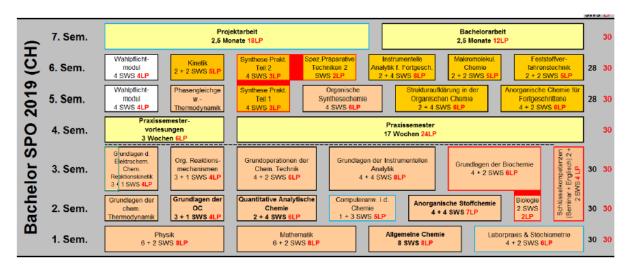
Sem 7: 2,0 / 30 / BA

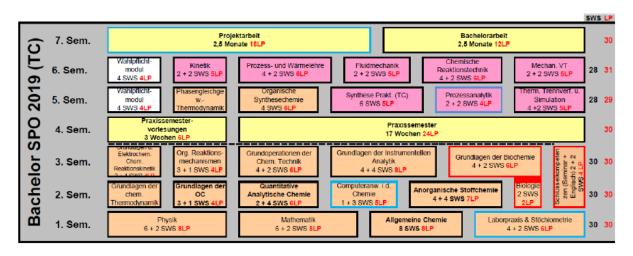
Je nach Studienrichtung und Zählweise kann es auch 6 – 7 Module und nicht mehr als 6 Prüfungen pro Semester geben.

Aufgrund der großen Stoffmenge gibt es mehrere Module mit > 5 ECTS (bis zu 8 ECTS).

(Hinweis:

Eine Prüfungsleistung = eine schriftliche Prüfung (unabhängig ob benotet oder "mE"). Leistungskontrollen bei Übungen, Seminaren, Praktika müssen anhand von Kolloquien, Protokollen usw. "mE" abgelegt werden, erst dann geht die Note der schriftlichen Prüfung in die Notenmeldung ein. Diese zählen als Studienleistungen.)





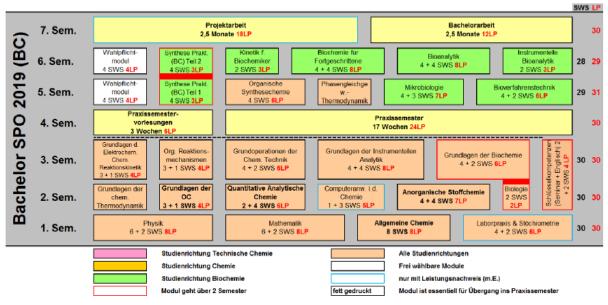


Abbildung 2: Studienablaufpläne des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie (SPO 2010) bei Studienstart ab WS 2019/2020



5. Leistungspunktesystem (§ 8)		
5.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet	ja 🗵	nein 🗆
5.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung)	ja ⊠	nein 🗌
5.3 Mind. 180 ECTS-LP	ja 🗵	nein \square
5.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr	ja 🗵	nein 🗆
5.5 Bachelorarbeit (6 – 12 ECTS-LP)	ja 🛚	nein 🗆
Nachweise: SPO B-AC, SP B-AC, MHB B-AC		
Bemerkung:		
5.2: 1 ECTS = 30 h		
5.3: 210 ECTS		
5.5: BA = 12 ECTS		

6. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)					
6.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen	ja 🗵	nein 🗆			
6.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen	ja ⊠	nein 🗌			
Nachweise: Siehe Ablauf SB_1.07.02_AB "Hochschulisch erbrachte Leistungen anerkennen / Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen" und APO § 13					
Bemerkung: Anerkennung / Anrechnung erfolgt gemäß APO § 13 über die Prüfungskommission.					

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichtholischen Einrichtungen (§ 9)	ochsch	nu-
7.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache)	ja ⊠	nein 🗌
7.2 Auf der Internetseite der TH Nürnberg beschrieben	ja 🗵	nein 🗆
7.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt.	ja 🛚	nein 🗆
7.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt	ja ⊠	nein 🗌



Nachweise:

Homepage THN => Duales Studienangebot

Angewandte Chemie (B. Sc.) dual – Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (thnuernberg.de)

Bemerkung:

7.1: Duale Studienvarianten B-AC

Es gibt keinen Vertrag zwischen Betrieb und der TH. Betriebe sind jedoch alle als Praxisbetriebe genehmigt (Meldebogen an Studienbüro; meist über Hr. Artz); Liste der genehmigten Betriebe ist auf der Homepage verfügbar.

1. Verbundstudium (= Studium und zeitgleiche Ausbildung in einem Betrieb)

Ablauf geregelt; es gibt einen Ausbildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

Betrieb ist als Ausbildungsbetrieb bei IHK gemeldet.

2. Studium mit vertiefter Praxis (= zusätzliche praktische Erfahrung in einem Betrieb (Bildungsvertrag)

Ablauf geregelt; es gibt einen Bildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

- 7.3: Praxis wird als praktisches Semester angerechnet. Gemäß dokumentiertem TH-Ablauf werden weitere nichthochschulisch erworbene Kompetenzen bzw. hochschulisch erworbene Leistungen über die PK angerechnet bzw. anerkannt.
- 7.4: Mehrwert für Studierende ist dargelegt, Mehrwert für Hochschule (stärker motivierte und erfolgreiche Studierende) wird nicht explizit genannt.

8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)					
8.1 Integriertes Curriculum	ја 🗆	nein 🗆			
8.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) ≥ 25%	ја 🗆	nein 🗆			
8.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt	ја 🗌	nein 🗆			
8.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen	ја 🗌	nein 🗆			
8.5 Gemeinsame Qualitätssicherung	ја 🗌	nein 🗆			
8.6 180 – 240 ECTS-LP	ја 🗌	nein 🗆			
8.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich.	ja 🛚	nein 🗆			
Nachweise:					
Nicht zutreffend					
Bemerkung:					
Nicht zutreffend					



D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

Nr.	§	<kriterium></kriterium>
		keine
Nr.	§	<kriterium></kriterium>
		keine